

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN KONZENTRATIONSZONEN WINDKRAFT

• ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

STAND: 08.01.2024

MARKT NANDLSTADT

vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Gerhard Betz

Rathausplatz 1

85405 Nandlstadt



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

Ulrich Voerkelius

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT

Nik.-Alex.-Mair-Str. 18

D- 84034 LANDSHUT

info@voerkelius.de www.voerkelius.de

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB, § 6 Abs. 5 BauGB

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Markt Nandlstadt

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen Windkraft II“

1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. In Bayern sollen gemäß Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche, sog. Teilflächenziele, für Windkraftanlagen (WKA) ausgewiesen sein (BAYGEMT, 2022). Gemeinden hatten bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende (Teil)flächennutzungsplanungen (TFNP) mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) an anderer Stelle zum Abschluss zu bringen, wenn deren Planungsverfahren vor dem 1. Februar 2023 begonnen wurde. Bestehende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) gelten bis zum 31.12.2027 fort.

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft“ wird zum einen der Aufforderung aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) Folge geleistet und eine unerwünschte Planung gesteuert und die Möglichkeit betrachtet ggf. auch Teilflächenziele zu unterschreiten. Zum anderem werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als Sondergebiet „Windenergie“ geschaffen.

Der bestehende Flächennutzungsplan wird durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan mit der Thematik Windkraft ergänzt.

Die Ziele umfassen im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Stärkung und Entwicklung der Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet
- Entwicklung einer optimalen städtebaulich und landschaftlich verträglichen Lösung
- Klimaschutz und der Klimaanpassung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umgebung und Gleichberechtigung aller bewohnten Bereiche
- Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlage
- Erhalt des baukulturellen Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde
- Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Landschaft

Das Plangebiet wird nach §11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet, Erneuerbare Energie, Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen, um die Planung für Windenergie im Gemeindegebiet zu steuern, ihr substanziiell Raum zu geben und für alle Befindlichkeiten eine verträgliche Lösung zu finden.

2. Verfahrensablauf

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.04.2023 hat in der Zeit vom 01.06.2023 bis 14.07.2023 stattgefunden. Es ist eine Stellungnahme von der Öffentlichkeit eingegangen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 01.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023. Es sind von 31 Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen.

Die anschließende öffentliche Auslegung des gebilligten Änderungsentwurfes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.10.2023 fand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2023 bis 23.12.2023 statt. Hierbei gingen keine Einwendungen der Öffentlichkeit ein.

Die Beteiligung der Fachstellen sowie Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 21.11.2023 bis einschließlich 23.12.2023. Es sind von 27 Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen.

3. Ausweisung der Konzentrationszone

Für die Ausweisung der Konzentrationszonen wurden im ersten Schritt Eignungsflächen ermittelt und begünstigte Gebiete der Gemeinde ausgewählt. Diese (Zone 1 bis 5) wurden in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Vorentwurf dargestellt.

Da sich im Laufe des Verfahrens der ersten Auslegung (Vorentwurf) herausgestellt hat, dass alle dargestellten Flächen bis auf die Zone 2 ungeeignet sind aufgrund der Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen Bundeswehr (BAIUDBW), wurde im Folgenden nur diese Zone weiterverfolgt.

Alle Flächen, so wie sie einst im Vorentwurf (Zone 1 bis 5) dargestellt wurden, sind in Abbildung 1 zu sehen. Die grauen Bereiche sind, wie im Absatz zuvor bereits beschrieben, aufgrund von Belangen öffentlicher Träger nicht als Windkonzentrationszonen geeignet. Die orangene Fläche stellt die finale Zone dar, welche rechtskräftig beschlossen wurde.

Das bedeutet für die nachfolgenden Kapitel folgendes:

- Die Berücksichtigung der Umweltbelange (Kapitel 4) bezieht sich auf die finale Version und somit die Konzentrationszone 2 (siehe Abbildung 1, orangener Bereich)
- Die Berücksichtigung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Kapitel 5) bezieht sich auf die Zonen 1 bis 5
- Die Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Kapitel 6) bezieht sich ausschließlich auf die Zone 2

Ehemalige geplante Konzentrationszonen,
die im Vorentwurf dargestellt und im
weiteren Verfahren aufgegeben wurden.

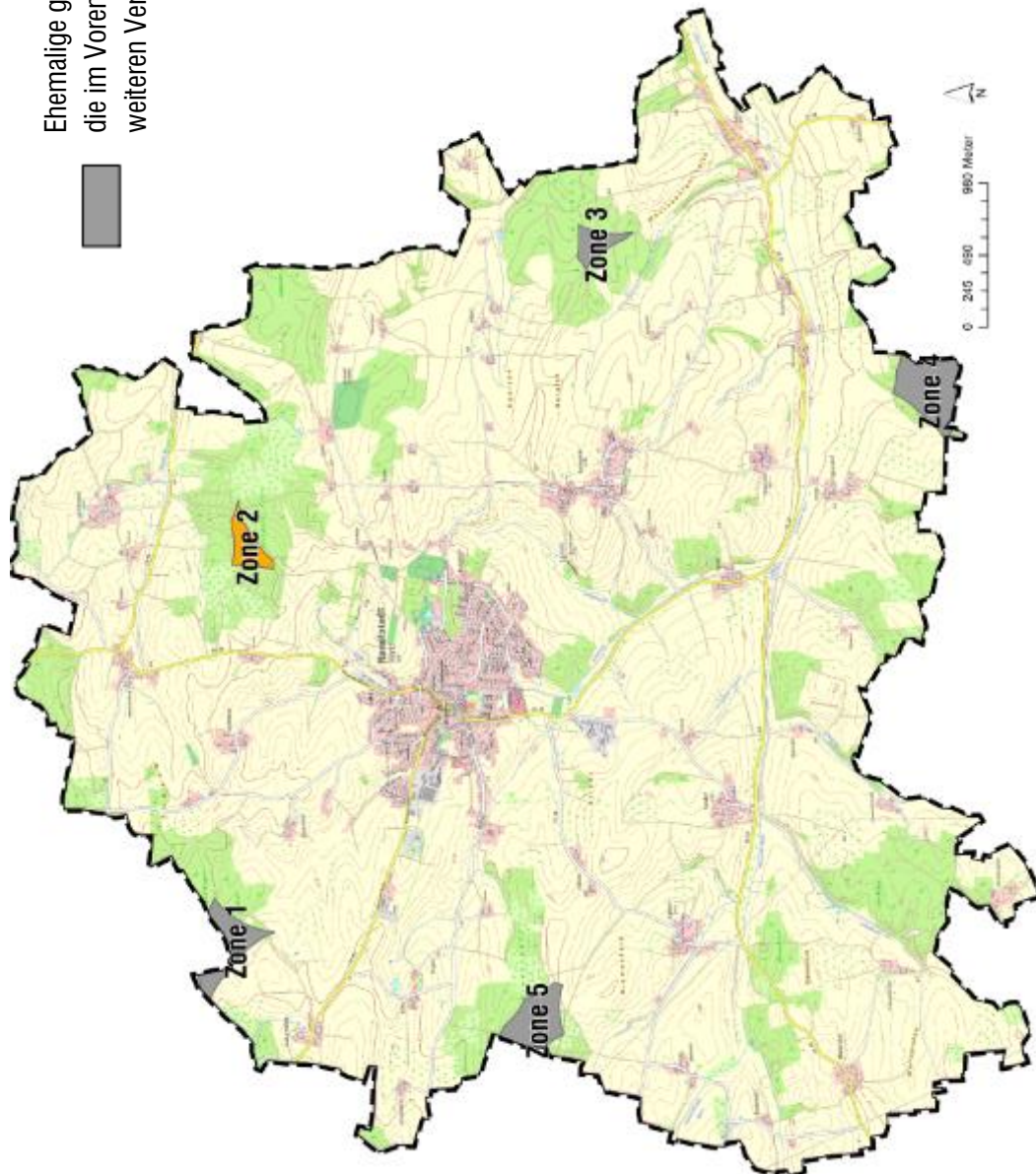


Abbildung 1: Ausweisung der Konzentrationszonen

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt dem Flächennutzungsplan als Begründung bei.

Die Untersuchung der Umweltbelange im Zuge der Umweltprüfung ergab folgende Ergebnisse:

Umweltbelange	Berücksichtigung
Luft/Klima	Global gesehen, dienen die WKA der CO ₂ -Entlastung und sind somit im Rahmen des Klimaschutzes <i>positiv</i> zu bewerten. Einwirkungen auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten, da WKA keine Sperrwirkung für den Luftaustausch haben. Möglich sind Verwirbelungen, die aber in größeren Höhen stattfinden und Auswirkungen auf Hochspannungsleitungen haben können. Die Beeinträchtigung ist als <i>sehr gering</i> zu bewerten. Durch die notwendigen Waldrodung entstehen Auswirkungen auf des Mikroklima. Durch die fehlende Baumbeschattung werden sich die baumfreien Bereiche erwärmen. Aufgrund der eher kleinflächigen Flächeninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen auf <i>gering</i> geschätzt. Es sind somit insgesamt <i>geringe</i> Beeinträchtigungen des Klimahaushalts und lokalklimatischer Verhältnisse zu erwarten.
Mensch (Lärmimmissionen/ Verkehr/Erholung)	<p><u>Erholung:</u> Durch die vorgelegte Planung ergeben sich <i>keine</i> Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktionen. Aufgrund der vielfältigen geeigneten Flächen für die Naherholung im Gemeindebereich sind mögliche Beeinträchtigungen innerhalb der Konzentrationszone tragbar. Es wird mit <i>keiner</i> Beeinträchtigung gerechnet.</p> <p><u>Em- und Immissionen:</u> Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen (Lärm, Licht, Geruch etc.) zu erwarten. Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen konkrete gutachterliche Prognosen zu Lärm und Schattenwurf sowie Eiswurf. Der zusätzlich entstehende Verkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen ist vernachlässigbar. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung und damit mit <i>geringen bis mittleren</i> Auswirkungen zu rechnen. Auswirkungen aufgrund von Lärm-/Schallimmissionen sowie Beschattung werden aufgrund der Anwendung der harten Tabuzonen ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen sind als <i>sehr gering</i> zu bewerten.</p>
Landschaft	Durch die ausgewiesene Zone wird eine Konzentration erreicht und damit der „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt. Trotzdem ist die Fernwirkung der Anlagen groß und kann subjektiv als störend empfunden werden. Die Beeinträchtigung ist in Abwägung dieser beiden Tatbestände mit <i>mittel</i> zu bewerten.
Kultur- und Sachgüter	Im Zuge der Auswahl geeigneter Flächen wurden Standorte mit vermuteten Bodendenkmälern ausgeschlossen. Im näheren Umkreis sind keine

	Bodendenkmäler oder besonders landschaftsprägende Denkmäler vorhanden, somit ist die Beeinträchtigung mit <i>sehr gering</i> zu bewerten.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Die Beeinträchtigung von Flora und Fauna sind in der Bauphase als auch im Betrieb als hoch zu erachten. Zwar hat die Anlagen nur einen sehr geringen Flächenbedarf, jedoch kann die WKA problematisch für Fledermäuse und Vogelarten sein. Entscheidend dazu sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, welche im immissionsrechtlichen Verfahren festgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone liegt in keinem Dichtezentrum • Kollisionsgefährdete Fledermausarten und ihre Quartiere potenziell betroffen, in 4 km-Radius Artnachweis für die Zweifarbfledermaus • Keine kollisionsgefährdeten Vogelarten betroffen • Keine Arten der roten Liste oder streng geschützten Arten mit potenziellem Brutvorkommen im Eingriffsbereich gefunden <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können eintreten</p>
Boden/Fläche	Bei den heutigen großen WKA, hat die Baugrube bis 35 m Durchmesser, das Fundament bis über 20 m. Der Bereich des Fundamentes ist die Fläche, in dem der Boden vollständig ersetzt wird und eine 100%ige Versiegelung stattfindet. Im Vergleich zu der erbrachten Energiemenge, nehmen Windkraftanlagen von den erneuerbaren Energien den geringsten Raum ein. Der anfallende überschüssige Oberboden kann in die im Randbereich befindlichen Grünflächen integriert werden. Während der Bauphase kann es vorübergehend im engeren Umfeld durch die Kraftaufstellung und im Bereich der Zuwegung zu Versiegelungen kommen. Somit ist von <i>mittleren</i> Beeinträchtigungen in der Bauphase und von <i>geringen</i> Beeinträchtigungen im Betrieb zu rechnen.
Wasser	<p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Realisierung von WKA in der Konzentrationszone <i>keinen Einfluss</i> auf die Grundwassersituation haben wird. Weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Dies ist vor allen Dingen durch die tatsächliche und mit einem sehr geringen Umfang einzustufenden Versiegelung zu begründen. Das Oberflächengewässer wird der von der Planung weder beeinträchtigt noch berührt. Insgesamt sind durch die geplante Nutzung im Sondergebiet <i>keine nennenswerten negativen</i> Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Oberflächenwasser:</u></p> <p>Es wird mit <i>sehr geringen</i> Beeinträchtigungen gerechnet. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert.</p>

5. Berücksichtigung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Folgende **Hinweise** ergaben sich aus der Beteiligung der **Träger öffentlicher Belange**:

- Auf den Flurnummern 1102, 1102, 1107, 1108, 1118, 1126 Gemarkung Airischwand (Zone 1) befindet sich eine Versorgungleitung (WZV Baumgartner Gruppe)

Hinweise der folgenden **Träger öffentlicher Belange** wurden aufgrund ihrer allgemeinen Gültigkeit in den **Anhang der Begründung** übernommen:

- Bayernwerk Netz

Einwände von **Privaten** zu den Themen:

- Bitte zur Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung von 650 m auf 800 m
- ➔ Die Abstände wurden so gewählt, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Flächengröße für Windkraft generiert werden kann. Bei der Wahl größerer Abstandsflächen würden keine sinnvollen Flächen für Windkraft mehr zustande kommen.

Folgende **Einwände** ergaben sich aus der Beteiligung der **Träger öffentlicher Belange**:

- Forderung einer sog. Relevanzprüfung für den Artenschutz (Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde)
- Die Konzentrationszonen 1, 3, 4 und 5 liegen innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, die von der Bundeswehr flugbetrieblich intensiv genutzt wird. Diese sind von Luftfahrthindernissen generell freizuhalten, da eine Bebauung mit WEA in diesen Bereichen eine potentielle Gefahr für den Flugbetrieb darstellt. Eine Realisierung der Zonen als Windvorranggebiete ist damit nicht möglich. (Bundesamt Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen Bundeswehr - BAIUDBW)
- Konzentrationszone 4 liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage München Nord ASR PSR + MSSR. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung. (Bundesamt für Flugsicherung - BAF und Deutsche Flugsicherung GmbH - DFS)
- Die Konzentrationszonen 1 und 5 grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet des Marktes Au i. d. Hallertau an. Der Markt fordert die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen auf dessen Gemeindegebiet zu erweitern. (Markt Au in der Hallertau)

- Die Konzentrationszone 4 grenzt unmittelbar an die Gemeindegrenze von Zolling an. Die Gemeinde fordert die Abstände zu der nächstgelegenen Wohnbebauung auf dessen Gemeindegebiet zu erweitern.
(Verwaltungsgemeinschaft Zolling)
 - Im Bereich der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 oder in deren näheren Umgebung wurden diverse schützenswerte Vogelarten oder deren Quartiere festgestellt.
(Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde)
- ➔ Es wird aufgrund der Stellungnahme der BAIUDBW die Zonen 1, 3, 4 und 5 nicht mehr weiterfolgt. Die Zone 2 wird als potentielle Zone weiterverfolgt.

Es erfolgte unter Berücksichtigung der Abwägung eine **Überarbeitung des Vorentwurfs** in folgenden Punkten:

- Entfernung der Informationen zu den Zonen 1, 3, 4 und 5
- Überarbeitung des Umweltberichts nach den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde
- Ergänzung des Anhangs

6. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Folgende **Hinweise** ergeben sich aus der Beteiligung der **Träger öffentlicher Belange**:

- Die Errichtung einer Windkraftenergieanlagen im Wald stellt eine Rodung nach Art. 9 BayWaldG dar, die der Erlaubnis bedarf. Der evtl. notwendige waldrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft.
(Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Hinweise zur Ausbildung der Zufahrt, wenn diese über die Kreisstraße FS25 erfolgt
(Landratsamt Freising, Tiefbauamt)
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde:
 - Fehlende Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG in Kap. 3.4
 - Hinweis zu fehlender Differenzierung der Biotope
 - Forderung zur Durchführung einer fehlenden Biotopkartierung in Waldgebieten zur Ergänzung der Sachlage im Genehmigungsverfahren
 - Forderung zur Übernahme in die Begründung von Informationen zu dem "Merkblatt Bauleitplanung" und, dass keine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist
 - Forderung zur Übernahme der Einschätzung "Es ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Brutvorkommen"
 - Ergänzende Hinweise zum Umweltbericht durch die uNB
 - Aufforderung zur Erhöhung des Auswirkungsgrad auf Schutzgut Tiere und Pflanzen von gering auf hoch
- Wasserrechtliche Hinweise und wassersensiblen Bereichen
(Landratsamt Freising, Wasserrecht)

Es erfolgte eine Änderung des Entwurfes in folgenden Punkten:

- Ergänzung der Hinweise des Landratsamt Freising, Tiefbauamt im Kapitel 4.4.1 Verkehrserschließung
- Ergänzung der Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG in Kap. 3.4
- Differenzierte Darstellung der Biotope im Kapitel 4.1.2.1
- Ergänzende Hinweise der uNB wurden in den Umweltbericht (Kapitel 6) eingearbeitet
- Das Maß der Auswirkung auf das Schutzgut Tiere wird im Kapitel 6.2.2 und 6.9 auf „hoch“ geändert
- Übernahme von Informationen zu dem "Merkblatt Bauleitplanung" und, dass es keine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist im Kapitel 6.1.3
- Übernahme der Einschätzung "Es ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Brutvorkommen" im Kapitel 6.2.5

7. Planungsalternativen

Die dargestellten Konzentrationszone beruht auf Kriterien, die auf das gesamte Planungsgebiet angewendet wurden. Diese Kriterien und damit die dargestellte Konzentrationszone haben sich im Rahmen der Windkraftstudie über das Prüfen verschiedener Varianten als die geeignete herausgestellt.